

Handreichung zur Qualitätssicherung von Kooperationsstudiengängen

Inhalt

1. Begriffsklärung	2
2. Prinzipien.....	3
3. Qualitätssicherung	4
3.1 Konzeptpapier zur Qualitätssicherung (nationale Kooperationsstudiengänge).....	4
3.2 Akkreditierungsnachweis der Partnereinrichtung (internationale Double-Degree-Programme).....	5
3.3 Kooperationsvereinbarung	6
3.4 Einbindung externer Expertise	7
3.6 Akkreditierung.....	9

Die vorliegende Handreichung dokumentiert das Regelwerk der Freien Universität Berlin zur Qualitätssicherung von Kooperationsstudiengängen, indem sie die Besonderheiten von nationalen und internationalen Kooperationsstudiengängen sowie die Mindestanforderungen für das Verfahren der internen Akkreditierung darstellt. Sie richtet sich insbesondere an die für die Umsetzung der qualitätssichernden Verfahren zuständigen Personen.

1. Begriffsklärung

An der Freien Universität Berlin gibt es gegenwärtig zwei voneinander zu unterscheidende Arten von Kooperationsstudiengängen: den nationalen Kooperationsstudiengang und das internationale Double-Degree-Programm.

Bei einem **nationalen Kooperationsstudiengang** handelt es sich um einen gemeinsamen Studiengang, der an verschiedenen deutschen Hochschulen absolviert wird und zu einem gemeinsamen Abschluss führt (Joint Degree): Es existiert eine gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung, die mit gleichlautenden Beschlüssen bei allen Partnern erlassen wird. Es wird ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement vergeben.

Bei einem **internationalen Double-Degree-Programm** verbringen die Studierenden einen Teil ihres Studiums an der Freien Universität Berlin im eigenen Studiengang und einen anderen Teil an der ausländischen Partnereinrichtung in einem ähnlichen Studiengang. Die Partnereinrichtungen vereinbaren das austauschbare Curriculum in einem Kooperationsvertrag. Durch das Studium werden die Abschlüsse in beiden Studiengängen erreicht und verliehen. Gibt es über die kooperierende Partnereinrichtung hinaus weitere internationale Kooperationspartner, so erlangen die Studierenden entsprechend ein Multiple Degree.

Internationale Studiengänge, deren Ziel das Joint Degree internationaler Partnereinrichtungen ist, werden derzeit an der Freien Universität Berlin nicht angeboten. Im Rahmen der Universitätsallianz UNA Europa beteiligt sich die Freie Universität Berlin in Form von Mobilitätspartnerschaften an europäischen Joint Bachelor Programmen verleiht aber selbst keinen Abschluß.

Ebenso sind sogenannte *internationale Single-Degree-Studiengänge*, bei denen während eines obligatorischen Auslandsstudienaufenthalts Lehrdienstleistungen der Partnereinrichtung in Anspruch genommen werden, der Abschluss aber ausschließlich an der Heimathochschule vergeben wird, nicht Gegenstand dieser Handreichung.

2. Prinzipien

Die Zusammenarbeit der Freien Universität Berlin mit ihren Partnereinrichtungen hinsichtlich der Qualitätssicherung gemeinsamer Studiengänge ist geprägt durch gegenseitiges Vertrauen, dem Grundsatz der Subsidiarität und der Maxime minimaler Regulierung.

<p>Vertrauensvolle Zusammenarbeit</p>	<p>Grundlage jeder Kooperation ist vertrauensvolle Zusammenarbeit. Um diese zu gewährleisten, werden die Qualitätssicherungsmethoden der Partnereinrichtungen im Vorfeld dargelegt und untereinander erörtert.</p>
<p>Subsidiaritätsprinzip</p>	<p>Mit dem Prinzip der Subsidiarität erkennen die Partnereinrichtungen untereinander an, dass Themen, die auf der lokalen institutionellen Ebene behandelt werden können, auf der lokalen institutionellen Ebene behandelt werden sollen. Fragen, für die eine Unterstützung und Abstimmung auf Programmebene zwischen den Partnereinrichtungen erforderlich ist, werden auf Programmebene behandelt.</p>
<p>Minimale Regulierung</p>	<p>Die Partnereinrichtungen einigen sich in der Kooperationsvereinbarung auf Kernpraktiken, um ein reibungsloses Funktionieren der Qualitätssicherung des Kooperationsstudiengangs zu gewährleisten. Die Regelungen sind minimal, aber verbindlich und betreffen die folgenden Elemente: Einbeziehung der Beteiligten, Turnus, Instrumente und regelmäßige Kommunikation zwischen den Partnereinrichtungen.</p>

3. Qualitätssicherung

Grundlage für die weiteren Ausführungen zur Qualitätssicherung und Akkreditierung von studienbezogenen Kooperationen zwischen Hochschulen sind die entsprechenden Regelungen in der Studienakkreditierungsverordnung Berlin (§ 20 – Hochschulische Kooperationen, BlnStudAkkV).

Nationale Kooperationsstudiengänge: Als systemakkreditierte Hochschule kann die Freie Universität Berlin das Siegel des Akkreditierungsrats für einen Kooperationsstudiengang verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Im Rahmen eines ► Konzeptpapiers zur Qualitätssicherung (3.1) wird die Ausgestaltung der Qualitätssicherung an den verschiedenen Standorten spezifiziert und für ein ganzheitliches Verständnis zusammengeführt. Wo nicht anders ausgeführt, gelten die Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung auf Studiengangsebene, wie sie das Qualitätsmanagementsystem der Freien Universität Berlin vorsieht.

Bei Kooperationen innerhalb Berlins gilt neben der BlnStudAkkV das Berliner Hochschulgesetz (BerHfG). Entsprechend sind bei Kooperationen außerhalb Berlins die landesspezifischen Verordnungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrags sowie die Anforderungen der jeweiligen Hochschulgesetze zusätzlich zu berücksichtigen.

Internationale Double-Degree-Programme: Internationale Double-Degree-Programme durchlaufen grundsätzlich die im Qualitätsmanagementsystem der Freien Universität Berlin vorgesehenen Verfahren und Instrumente. Parallel dazu wird sichergestellt, dass auch die Partnereinrichtung ein zertifiziertes Qualitätssicherungsverfahren auf den Studiengang anwendet (► Akkreditierungsnachweis der Partnereinrichtung (3.2)). Widersprechen sich nationale Akkreditierungsvorgaben und sind diese Diskrepanzen nicht aufzulösen, bemüht sich die Stabsstelle Qualitätsmanagement, eine entsprechende Genehmigung des Akkreditierungsrats zu erwirken.

Im Rahmen eines regelmäßigen Austauschs der Studiengangsverantwortlichen der Partnereinrichtungen werden die jeweiligen standortspezifischen Ergebnisse aus Qualitätssicherungsverfahren bewertet und im erforderlichen Fall Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung des Kooperationsstudiengangs in seiner Gesamtheit abgeleitet. In die Qualitätssicherung werden nach Möglichkeit auch studentische Erfahrungsberichte zum Besuch der Partnereinrichtung systematisch einbezogen.

3.1 Konzeptpapier zur Qualitätssicherung (nationale Kooperationsstudiengänge)

Im Zuge der Neueinrichtung eines nationalen Kooperationsstudiengangs erarbeiten die Studiengangsverantwortlichen mit Unterstützung der Stabsstelle Qualitätsmanagement ein Konzeptpapier zur Qualitätssicherung. Das Konzeptpapier erläutert, wie der Studiengang in die Qualitätsregelkreisläufe der beteiligten Einrichtungen eingebunden wird und weist im Einzelnen aus,

- welche Qualitätssicherungsinstrumente an den Partnereinrichtungen wann und wie oft zum Einsatz kommen und wie die akkreditierungsrelevanten Qualitätskriterien damit überprüft werden,
- wodurch sichergestellt wird, dass die Instrumente und Qualitätssicherungsverfahren in Bezug auf den Kooperationsstudiengang regelmäßig einrichtungsübergreifend angewendet und die Ergebnisse beraten werden.

Durch die Gegenüberstellung der Qualitätssicherungssysteme an den verschiedenen Standorten wird dokumentiert, auf welche Weise die akkreditierungsrelevanten Kriterien jeweils überprüft werden. Das Konzeptpapier dient somit als Arbeitsgrundlage für die Gemeinsame Kommission bzw. das alternative Gremium, um aus den Ergebnissen von Qualitätssicherungsverfahren der Standorte Maßnahmen zur Entwicklung des Kooperationsstudiengangs in seiner Gesamtheit ableiten zu können.

3.2 Akkreditierungsnachweis der Partnereinrichtung (internationale Double-Degree-Programme)

Befindet sich die Partnereinrichtung innerhalb des europäischen Hochschulraums (*EHEA*), ist der von der Partnereinrichtung verantwortete Studiengang den European Standards and Guidelines (*ESG*) verpflichtet und unterliegt den jeweiligen nationalen Anforderungen, d. h. einem staatlichen Anerkennungs- bzw. Akkreditierungsverfahren.

Befindet sich die Partnereinrichtung außerhalb des *EHEA*, so ist sicherzustellen, dass der Studiengang ein zertifiziertes Qualitätssicherungsverfahren durchläuft. Bei der Ermittlung der Rahmenbedingungen der Qualitätssicherung unterstützt die Stabsstelle Qualitätsmanagement.

3.3 Kooperationsvereinbarung

Art und Umfang der Kooperation sowie die Maßnahmen der Qualitätssicherung werden in der Kooperationsvereinbarung dokumentiert. Der rechtlich-bindende Passus zur Qualitätssicherung und Akkreditierung der Kooperationsvereinbarung regelt folgende Aspekte:

Verantwortlichkeiten:	Nationale Kooperationsstudiengänge: Einsetzung einer Gemeinsamen Kommission oder eines alternatives Gremiums ¹ , welche(s) die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Studiengangs verantwortet; Gewährleistung der Partizipation von Studierenden bei der (Weiter-)Entwicklung des Studiengangs.
	Internationale Double-Degree-Programme: Einsetzung von Studiengangsverantwortlichen an jeder Partnereinrichtung; Festlegung der Koordination eines verbindlichen und regelmäßigen Austausches untereinander.
Qualitätssicherung:	Regelmäßiger Einsatz von Qualitätssicherungsinstrumenten und gemeinsame Befassung mit ihren Ergebnissen; Ableiten von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Kooperationsstudiengangs in seiner Gesamtheit
Akkreditierung:	Nationale Kooperationsstudiengänge: Regelung der Zuständigkeit (in der Regel die für den Studiengang federführende Hochschule); Regelung einer anteiligen Übernahme anfallender Kosten; gegenseitige Mitwirkungspflicht bei Akkreditierungsverfahren
	Internationale Double-Degree-Programme: Gegenseitige Mitwirkungspflicht bei Akkreditierungsverfahren, gegenseitige Ausweispflicht bzgl. des Akkreditierungsstatus im jeweiligen Staatsgebiet.
Transparenz:	Gegenseitige Dokumentationspflicht in Bezug auf die Ergebnisse aus den Qualitätssicherungsverfahren; gegenseitige Dokumentationspflicht bzgl. abgeleiteter Maßnahmen; gegenseitige Informationspflicht in Bezug auf wesentliche Änderungen bei Anwendung und Ausgestaltung der Qualitätssicherungsinstrumente

Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen wird vom Rechtsamt betreut. Die Stabsstelle Qualitätsmanagement unterstützt bei der Erarbeitung des Passus zur Qualitätssicherung und Akkreditierung.

¹ Als gesamtverantwortliches Gremium mit Entscheidungsbefugnis wird bei Kooperationen innerhalb Berlins regelmäßig eine Gemeinsame Kommission eingesetzt. Bei Kooperationen mit anderen Bundesländern und abweichenden Landesregulieren sind entsprechend alternative Regelungen zu treffen.

3.4 Einbindung externer Expertise

Bereits bei der Konzeption eines neuen Studiengangs als auch in regelmäßigem Turnus während des Studiengangbetriebs wird regelhaft die Expertise externer Fachverter*innen, Studierender sowie von Vertreter*innen der Berufspraxis zu allen fachlich-inhaltlichen Aspekten eingeholt.

An der Freien Universität Berlin erfolgt dies im Rahmen des Fachgesprächs. Es gelten die für dieses Verfahren vorgesehenen und in der entsprechenden Prozessbeschreibung verbindlich dokumentierten Vorgaben. Im eingerichteten FU-Wiki [Qualitätsmanagement Studium und Lehre](#) sind Arbeitshilfen und Mustervorlagen (zweisprachig) hinterlegt. Im Folgenden werden Besonderheiten aufgeführt, die – neben den allgemeinen Vorgaben – bei Fachgesprächen für Kooperationsstudiengänge zu beachten sind:

<p>Inhalt und Format des Fachgesprächs</p>	<p>Im Fachgespräch sind insbesondere die fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. BlnStudAkkV kritisch zu erörtern. Diese umfassen im Fall von Kooperationsstudiengängen auch den spezifisch durch die Kooperation bedingten Kompetenzerwerb, die institutionenübergreifende Betreuung der Studierenden sowie Fragen der Studienorganisation und -verwaltung.</p> <p>Um eine sachgerechte Bewertung zu ermöglichen, sollte das Fachgespräch für den Kooperationsstudiengang separat, also nicht im Rahmen größerer Clusterverfahren durchgeführt werden.</p> <p>Nationale Kooperationsstudiengänge: Es ist darauf zu achten, dass infrastrukturelle Merkmale an allen Standorten angemessen berücksichtigt werden, auch wenn das Fachgespräch physisch auf einen Studienort begrenzt wird. Dabei ist zu gewährleisten, dass sich die relevanten Stakeholder aller Partnereinrichtungen im Rahmen der Gesprächsformate beteiligen und der Studiengang entsprechend der Kriterien in seiner Gesamtheit betrachtet wird.</p>
<p>Informationsgrundlage für die externen Expert*innen</p>	<p>Die den externen Expert*innen zur Verfügung zu stellenden Unterlagen definiert die Prozessbeschreibung. Darüber hinaus sind bei Kooperationsstudiengängen folgende Dokumente bereitzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Kooperationsvereinbarung ▪ eine kurze Darstellung des Mehrwerts (Alleinstellungsmerkmale) sowie der Einbettung des Kooperationsstudiengangs in das Gesamtprofil der jeweiligen Partnereinrichtung <p>Nationale Kooperationsstudiengänge: zusätzlich bereitzustellen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Konzeptpapier zur Qualitätssicherung des Kooperationsstudiengangs ▪ für die Bewertung relevante Ergebnisse aus den Qualitätssicherungsverfahren der beteiligten Partnereinrichtungen

<p>Zusammensetzung der Teilnehmer*innen</p>	<p>Die an den Partnereinrichtungen verantwortlichen Fachvertreter*innen des Kooperationsstudiengangs entscheiden einvernehmlich über die Zusammensetzung der internen Fachgruppe. Dabei sind Studierende mit Erfahrungen an den Partnereinrichtungen in angemessener Weise zu beteiligen.</p> <p>Das externe fachlich nahestehende Panel (mindestens zwei wissenschaftliche Expert*innen / Hochschullehrer*innen, ein*e Studierende*r, ein*e Vertreter*in der Berufspraxis) sollte als Ganzes über ausreichende Kenntnisse des jeweiligen Kooperationstyps verfügen.</p> <p>Internationale Double-Degree-Programme: Die Expert*innengruppe sollte möglichst tiefgehende Kenntnis des Partnerlandes (nationales Hochschulsystem, Unterrichtssprache) besitzen.</p>
<p>Bewertung der Ergebnisse und Umsetzung der Empfehlungen</p>	<p>Die Ergebnisse des Fachgesprächs und die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden bei neu einzurichtenden Studiengängen als Auszug im Studiengangskonzept zusammengefasst, bei bestehenden Studiengängen in einer Stellungnahme zum Fachgespräch bzw. im studiengangsbezogenen Qualitätsbericht dokumentiert.</p> <p>Nationale Kooperationsstudiengänge: Die Gemeinsame Kommission oder das alternative Gremium befasst sich mit den Ergebnissen des Fachgesprächs und stimmt im erforderlichen Fall abzuleitende Maßnahmen ab, welche bei der (Weiter)Entwicklung des Curriculums berücksichtigt werden.</p> <p>Internationale Double-Degree-Programme: Die Ergebnisse des Fachgesprächs und die daraus erwachsenden Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen werden unter den Verantwortlichen des Studienprogramms abgestimmt.</p>

3.6 Akkreditierung

Als systemakkreditierte Hochschule hat die Freie Universität Berlin das Recht, die von ihr verantworteten Studienangebote intern zu akkreditieren (Selbstakkreditierungsrecht).

Neben den üblichen Nachweisdokumenten des Einrichtungsprozesses müssen für **die interne Erstakkreditierung** der unterschriebene Kooperationsvertrag sowie das Konzeptpapier zur Qualitätssicherung (nationale Kooperationsstudiengänge) bzw. der Nachweis des Durchlaufens eines Qualitätssicherungsverfahrens der Partnereinrichtung (internationale Double-Degree-Programme) vorliegen.

Für die **Reakkreditierung** von bestehenden Kooperationsstudiengängen muss das Schließen der Qualitätsregelkreise nachgewiesen werden. D. h. es muss belegt werden, dass die zentralen Qualitätskriterien mittels der definierten Instrumente und Monitoringverfahren regelmäßig überprüft werden. Darüber hinaus muss plausibel gemacht werden, dass bei Handlungsbedarf Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation bzw. für die Weiterentwicklung des Studienangebots in seiner Gesamtheit abgeleitet wurden. Es ist darzustellen, wie der Maßnahmenplan umgesetzt wurde, bzw. dass die Umsetzung offener Maßnahmen verbindlich geplant ist. Zentrales Nachweisdokument hierfür ist der **studiengangsbezogene Qualitätsbericht**. Dieser erteilt im Einzelnen Auskunft zu folgenden Fragen:

- In welcher Form haben sich die Partnereinrichtungen mit den Ergebnissen aus Qualitätssicherungsverfahren auseinandergesetzt, die Ergebnisse bilanziert und diese bewertet?
- Welche Maßnahmen sind – bezogen auf die zuvor genannten Ergebnisse – geplant, in der Umsetzung oder bereits abgeschlossen?
- Wurde der Studiengang innerhalb des Akkreditierungszeitraums überarbeitet? Wenn ja, aus welchem Anlass und hinsichtlich welcher Aspekte?

Ein Vorlage für den studiengangsbezogenen Qualitätsbericht wird über die Stabsstelle Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellt.

Nationale Kooperationsstudiengänge: Die regelhafte Umsetzung der Qualitätssicherungsverfahren sowie die Auseinandersetzung mit deren Ergebnissen verantwortet die Gemeinsame Kommission bzw. ein alternatives Gremium, welches die Partnereinrichtungen gleichermaßen repräsentiert. Dementsprechend muss sich die Gesamtverantwortung für den Studiengang im studiengangsbezogenen Qualitätsbericht abbilden.

Die Freie Universität Berlin kann bei Erfüllung der o.g. Voraussetzungen diesen Kooperationsstudiengang akkreditieren.

Internationale Double-Degree-Programme: Die regelhafte Umsetzung der Qualitätssicherungsverfahren sowie die Auseinandersetzung mit deren Ergebnissen verantworten die jeweiligen Partnereinrichtungen. Diese werden durch Studiengangsverantwortliche vertreten, welche u. a. die Daten für den studiengangsbezogenen Qualitätsbericht zusammenstellen.

Die Akkreditierung bezieht sich ausschließlich auf den von der FU Berlin verliehenen Abschluss und setzt den Nachweis einer systematischen Qualitätssicherung an der Partnereinrichtung voraus.

Grundsätzlich bleibt es möglich, statt des internen Akkreditierungsverfahrens ein durch eine Agentur betreutes **Programmakkreditierungsverfahren** durchführen zu lassen.